

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2020

Nr. 2020/1369

Härkingen: Gestaltungsplan «GB Härkingen Nr. 41» mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan «GB Härkingen Nr. 41» mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Der Gestaltungsplanperimeter befindet sich am nördlichen Siedlungsrand an der Ecke Hodler / Cheesturmweg. Er umfasst die Parzelle GB Härkingen Nr. 41 mit einer Fläche von 2'724 m² und wird im Süden von der kommunalen Erschliessung Bürgerweg begrenzt. Das Areal ist mit der Grundnutzung Wohnzone 3 (W3) belegt. Art und Mass der Nutzung sind im Zonenreglement unter § 3 festgeschrieben. Für die Parzelle gilt eine Gestaltungsplanpflicht nach § 46 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Das Zonenreglement sieht keine weitergehenden Bestimmungen vor.

Die Fläche wird heute als extensive Wiese genutzt. Am östlichen Rand der Parzelle stehen hochstämmige Obstbäume. Mit der geplanten Überbauung ist eine intensivere Nutzung verbunden.

Der Plan beinhaltet zwei Baufelder, auf denen drei- resp. viergeschossige Bauten (Vollgeschosse inkl. Attika) entstehen. Die Parkierung ist zu grossen Teilen in einer Tiefgarage vorgesehen, welche sich fast über die gesamte Parzelle erstreckt. In den zwei Baukörpern sind 18-20 Mietwohnungen vorgesehen. Der Plan sichert eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige und siedlungsverträgliche Flächennutzung.

2.2 Verfahren

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. August 2019 bis zum 6. September 2019. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 2. Juli 2019 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen, welche durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 12. November 2019 behandelt und vollumfänglich abgelehnt wurden. Der Entscheidung wurde den beiden Einspracheparteien mittels Verfügung vom 14. November 2019 eröffnet. Gegen die Verfügungen wurde keine Beschwerde geführt.

2.2.2 Prüfung von Amtes wegen

Die Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG und ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

2.3 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Einwohnergemeinde Härkingen hat gestützt auf den RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten in Auftrag gegeben. Mit der Erhebung wird sichergestellt, dass die Nutzungspläne (inkl. Regierungsratsentscheide und Sonderbauvorschriften) für alle Interessierten einfach und an einem Ort zugänglich sind. Die Daten befinden sich aktuell zur Prüfung beim Kanton. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde. Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Demnach ist auch die vorliegende Planung nach deren Rechtskraft im Datensatz der Einwohnergemeinde Härkingen zu berücksichtigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan «GB Härkingen Nr. 41» mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Härkingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Härkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'523.00, zu bezahlen.
- 3.4 Der Gestaltungsplan «GB Härkingen Nr. 41» mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Härkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7,
4624 Härkingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 3'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (fst) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen, mit 2 gen. Plänen (später),
mit Rechnung **(Einschreiben)**

Planungskommission Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan
(später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
Härkingen: Genehmigung Gestaltungsplan «GB Härkingen Nr. 41» mit Sonderbauvor-
schriften)